

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

**Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten**

24.01.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Bildungspolitik und  
Bildungsarbeit

**Sonja Bolenius**  
Referat Hochschul- und  
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 03024060-332  
Telefax: 03024060-410

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

**Heizkostenzuschuss mit Wirkung auch für BAföG-, BAB und AFBG-Geförderte** (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)



Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldbeziehende Haushalte abzufedern. Der Zuschuss kann einen Beitrag dazu leisten, die finanziellen Belastungen aufgrund absehbarer Nachforderungen im Rahmen der Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021 spürbar abzumildern.

Das Anliegen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, den einmaligen Heizkostenzuschuss auch für Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit einem Unterhaltsbeitrag gefördert werden, zu leisten, begrüßt der DGB. Für Auszubildende und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Maßnahmen mit Berufsbildungsbeihilfe (BAB) stellt der Anstieg der Energiekosten ebenfalls eine erhebliche Belastung dar, sodass sie auch von einem Zuschuss profitieren sollten.

Schon aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit empfiehlt der Deutsche Gewerkschaftsbund deshalb die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen explizit um den Personenkreis der mit Berufsbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III §§ 56ff geförderten Auszubildenden und Teilnehmenden an einer berufsvorbereitenden Maßnahme zu ergänzen. Die rasante Preisentwicklung bei den Heizkosten belastet diesen Personenkreis in gleichem Maße.

Ferner empfiehlt der DGB im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, das vorgesehene Antragerfordernis für den Bezug der einmaligen Heizkostenzuschusszahlung auch für den adressierten Personenkreis der BAföG-, BAB und AFBG-Geförderten zu streichen und die einmalige Heizkostenhilfe von Amts wegen zu leisten. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass die leistungsberechtigten Personengruppen rechtlich gleichbehandelt werden und dass der Zuschuss bei allen leistungsberechtigten Haushalten ankommt.

Zu allen weiteren Fragen, die das Heizkostenzuschussgesetz betreffen, verweisen wir auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022) vom 12. Januar 2022.